

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 2a Satz 13 SGB V im ergänzten Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 5a Satz 1 SGB V, dass im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) Konsilien in einem weiten Umfang in der vertragsärztlichen und in der sektorenübergreifenden Versorgung als telemedizinische Leistung abgerechnet werden können.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung, Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung, Deutscher Krankenhausgesellschaft und GKV-Spitzenverband getroffene Telekonsilien-Vereinbarung stellt die Grundlage zur Durchführung von EBM-Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01670 bis 01672 dar.

Eine Anpassung der Telekonsilien-Vereinbarung ist durch die Vereinbarungspartner mit Inkrafttreten zum 1. Oktober 2022 beschlossen worden. Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage (§ 367 SGB V anstelle § 291g Absatz 6 SGB V) ist der Verweis auf die Telekonsilien-Vereinbarung in den Gebührenordnungspositionen 01670 und 01671 im EBM zu aktualisieren. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Anpassung umgesetzt.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.